Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5687**

14. Wahlperiode 28. 03. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5522 –

Straf- und Ermittlungsverfahren nach § 129 und § 129a StGB in den Jahren 1996 bis 2000

Der seit August 1976 bestehende Paragraf 129a Strafgesetzbuch (StGB) (Mitgliedschaft, Werbung und Unterstützung einer „terroristischen Vereinigung“) ist ebenso wie der § 129 StGB („kriminelle Vereinigung“) schon lange umstritten. Strafverteidiger-Vereinigungen, Menschen- und Bürgerrechtsgruppen fordern seit Jahren die ersatzlose Abschaffung dieses Strafparagrafen. Auch in der Presse wird dieses Anliegen unterstützt.

So schrieb „Die Zeit“ kürzlich: „In Deutschland sind die meisten Exterroristen, wie man sie inzwischen nennen kann, längst begnadigt – und bei einigen, die noch gesucht werden, ist zweifelhaft, ob sie je zur Rote Armee Fraktion gehört haben. Nur eines ist noch übrig aus der bleiernen Zeit der Siebziger: der § 129a des Strafgesetzbuches, der nicht nur Verbrechen, sondern schon Absichten unter Strafe stellt. Es wäre an der Zeit, ihn abzuschaffen.“ (Die Zeit, 9. November 2000)

Dennoch gibt es Berichte, wonach die Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Verdachts auf Verstoß gegen § 129 und § 129a StGB nicht ab-, sondern wieder zunehmen. Die Sicherheitsbehörden nutzen offenbar den Verdacht des Verstoßes gegen § 129 bzw. § 129a StGB, um linke oppositionelle Gruppen aus dem Antifa- und Antirassismus-Spektrum monatelang extensiv auszuforschen, große Datenbestände über die observierten, beschatteten und evtl. belauschten Personen anzulegen und dann möglichst lange zu speichern.

So wurde unlängst in der Presse berichtet, dass ein Ermittlungsverfahren gegen eine Gruppe von insgesamt 39 Antifaschisten in Passau nach mehrere Jahre dauernden Ermittlungen aus Mangel an Beweisen eingestellt worden ist. Im Rahmen dieser Ermittlungen hatten zahlreiche Polizeibeamte im Mai 1998 bei einer bundesweiten Durchsuchungsaktion Unterlagen von mehr als 32 Personen in sechs Städten im Bundesgebiet beschlagnahmt. Zeitweise waren mehr als 80 Personen, zumeist aktive Antifaschisten, darunter auch Anwälte, Politiker der Grünen u. a., unter Observierung, ihre Post- und Telefonkommunikation wurde überwacht etc. Die Betroffenen selbst schätzen die Kosten des

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 26. März 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

jahrelangen Ermittlungsverfahrens auf einen zweistelligen Millionenbetrag, sie selbst erlitten erhebliche materielle und immaterielle Schäden durch die damit verbundene jahrelange Diskreditierung in der Öffentlichkeit und im Berufsleben und fordern jetzt Entschädigung von der bayerischen Landesregierung.

Auch gegen Anti-Castor-Gruppen soll es nach Angaben von Betroffenen vermehrt zu Ermittlungsverfahren, Hausdurchsuchungen, Observationen und Beschlagnahmungen mit Verweis auf Ermittlungen nach § 129 StGB bzw. § 129a StGB gekommen sein.

I. Zum Komplex Strafverfahren wegen „linksterroristischer“ und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Straftaten (inkl. Unterstützung und Werbung) im Zeitraum 1996 bis 2000 (bitte jeweils jährliche Angaben):

1. a) Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte wurden wegen derartiger Taten entweder vom Generalbundesanwalt eingeleitet oder von den einleitenden Länder-Staatsanwaltschaften an diesen abgegeben?

b) In wie vielen Verfahren wurde gegen wie viele Beschuldigte (nur/auch) nach § 129a StGB ermittelt?

c) In wie vielen Fällen hiervon lautete der Vorwurf jeweils „Unterstützung“ einer terroristischen bzw. „Werbung“ für eine terroristische Vereinigung?

d) Wie viele der von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Verfahren wurden später wieder an die Länder-Staatsanwaltschaften abgegeben?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Jahr	Ermittlungsverfahren nach § 129 ff StGB	§ 129a StGB	Verurteilungen	Werbung	Abgabe an Landes StA
1996	111	104	28	34	60
1997	98	80	16	20	38
1998	97	86	32	8	20
1999	137	120	68	5	47
2000	51	38	20	--	--

e) Wie viele der in a) bis d) Beschuldigten waren:

– jünger als 20 Jahre

– zwischen 20 und 30 Jahre alt

– zwischen 30 und 40 Jahre alt

– älter als 40 Jahre?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

	Alter der Betroffenen			
Jahr	unter 20 Jahre	20 – 30 Jahre	31 – 40 Jahre	über 40 Jahre
1996	5	30	40	24
1997	9	31	41	15
1998	7	37	35	13
1999	2	53	51	19
2000	--	13	16	8

f) In wie vielen dieser Ermittlungsverfahren erfolgte

– ein Versuch der Anwerbung bzw. des Einsatzes von V-Leuten,

– ein Versuch zur Gewinnung von Kronzeugen gegen die Beschuldigten,

– eine Telefonkontrolle und/oder Postkontrolle gegen die Beschuldigten und ihr Umfeld?

g) Wie viele Personen waren von dieser Telefon- und/oder Postkontrolle erfasst?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Jahr	V-Leute	Kronzeugen	Telefonüberwachung	Durchsuchungen
1996	--	1	15	6
1997	--	--	8	3
1998	--	--	9	22
1999	--	7	5	22
2000	--	--	3	8

Hinsichtlich der Zahl der Betroffenen sind keine Angaben möglich, da die Abhörunterlagen zeitnah vernichtet wurden.

h) Wie viele Hausdurchsuchungen fanden im Rahmen dieser Ermittlungen statt, wie viele Personen waren davon betroffen, und was wurde beschlagnahmt?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor

2. a) In wie vielen Fällen wurde gegen wie viele Personen insgesamt Untersuchungshaft verhängt?

b) Davon mit Haftgrund (§ 112 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO))?

c) Wie häufig ohne Haftgrund nach § 12 Abs. 3 StPO?

d) Wie lange jeweils dauerte die Untersuchungshaft (Monate/über ein Jahr)?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Jahr	U-Haft	§ 112 II StPO	§ 122 II, III StPO	U-Haft weniger als 6 Monate	U-Haft zwischen 6 und 12 Monaten	U-Haft über ein Jahr
1996	4	5	4	2	2	6
1997	13	10	4	7	1	7
1998	9	8	6	3	2	4
1999	9	1	8	2	3	1

e) Wie viele der Betroffenen wurden später freigesprochen, zu Geldstrafe, zu Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Jahre/Monate) verurteilt?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Jahr	Freiheitsstrafen mit Bewährung	Freiheitsstrafen ohne Bewährung	Ablehnung des Hauptverfahrens
1996	3	--	1
1997	2	4	--
1998	--	9	2
1999	2	2	--
2000	1	1	--

Über den Ausgang der fünf abgegebenen Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

f) Wie viele der unter a) bis e) genannten Betroffenen waren

- jünger als 20 Jahre
- zwischen 20 und 30 Jahre alt
- zwischen 30 und 40 Jahre alt
- älter als 40 Jahre?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

	Alter der Betroffenen			
Jahr	unter 20 Jahre	20 – 30 Jahre	31 – 40 Jahre	über 40 Jahre
1996	--	4	4	2
1997	--	4	8	2
1998	1	5	4	3
1999	--	--	4	5
2000	--	--	--	1

3. a) In wie vielen Fällen kam es zur Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft insgesamt?

b) In wie vielen Fällen davon waren jeweils ausschließlich bzw. auch nach § 129a StGB geführte Verfahren betroffen?

c) Wie viele dieser Verfahren fußten jeweils auf dem Vorwurf der Mitgliedschaft, Unterstützung oder Werbung

(bitte aufschlüsseln nach den bei 1. und 2. genannten Altersgruppen der Beschuldigten)?

Es wird auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen.

Jahr	Einstellung der Ermittlungs-verfahren	§ 129 a StGB	Unterstützungs-handlung	Werbung
1996	31	25	2	8
1997	18	15	5	1
1998	40	40	28	--
1999	57	54	41	1
2000	16	12	--	--

Der Rest der Fälle betraf die mitgliedschaftliche Betätigung.

Von den durch die Einstellung begünstigten namhaften Beschuldigten waren:

Jahr	unter 20 Jahre	20 – 30 Jahre	31 – 40 Jahre	über 40 Jahre
1996	--	2	6	--
1997	1	4	1	--
1998	5	18	12	2
1999	2	26	18	5
2000	--	--	1	--

4. a) In wie vielen Fällen erfolgte insgesamt Anklage?

b) Gegen wie viele Angeklagte?

c) In wie vielen Verfahren gegen wie viele Angeklagte jeweils wurde

aa) nur nach § 129a StGB angeklagt,

bb) auch nach § 129a StGB angeklagt?

d) Wie viele Verfahren gegen wie viele Angeklagte jeweils betrafen in den letztgenannten beiden Kategorien jeweils die Vorwürfe Mitgliedschaft, Unterstützung, Werbung?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Jahr	Anklage wegen Mitgliedschaft u.a.	nur § 129 a StGB
1996	4	2
1997	6	--
1998	13	3
1999	4	2
2000	5	--

5. a) In wie vielen Fällen wurde Anklage zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet?

   b) Mit welchen Abweichungen, insbesondere bezüglich des V orwurfs nach § 129a StGB?

   c) In wie vielen Fällen kam es aus welchen Gründen zu gerichtlichen Einstellungen?

Im Jahre 1996 wurde eine Anklage nicht zugelassen. In den übrigen Fällen wurde das Hauptverfahren ohne Einschränkungen eröffnet.

6. a) Wie viele Urteile gegen wie viele Personen sind er gangen (unterschieden nach rechtskräftig/nicht rechtskräftig)?

   b) Wie viele Freisprüche?

   c) Wie viele Verurteilungen insgesamt?

      aa) Wie viele davon jeweils nur oder auch nach § 129a StGB?

      bb) Wie viele davon jeweils wegen Mitgliedschaft, Unterstützung, Werbung?

   d) Davon wie häufig Geldstrafe

   e) Wie häufig davon Jugendstrafe wegen welcher Strafnormen

   f) Wie viele Freiheitsstrafen insgesamt wegen welcher Strafnormen?

      aa) Strafdauer (bis 3, 6, 12 Monate; bis 5, 10, 15 Jahre)?

      bb) In wie vielen Fällen davon mit Bewährung?

      cc) Wie häufig lebenslänglich

         (1) Davon wie häufig wegen vollendeten Mordes/ otschlags?

         (2) Wie häufig wegen versuchten Mordes/ otschlags?

   g) In wie vielen Fällen führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung?

   h) Wie verteilen sich die in den Urteilen festgestellten Deliktsgruppen prozentual entsprechend der Unterscheidung in Blath/Hobe: „Strafverfahren gegen linksterroristische Straftäter und ihre Unterstützer (1971 bis 1979/80)“, Bonn 1984, S. 8 ff. (Anschläge, gruppenbezogene Handlungen, Unterstützungshandlungen)?

Es wird auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen.

Jahr	Urteile gegen Personen	§ 129 a StGB	§ 129 a StGB u. a.	§ 211 StGB	§§ 212, 22 StGB	§§ 212,30	§§ 224, 253,255
1996	3 ./. 3	2	1	--	--	--	--
1997	5 ./. 7	--	3	1	2	--	--
1998	9 ./.12	4	3	--	--	1	1
1999	4 ./. 4	--	3	--	--	1	--
2000	2 ./. 3	--	3	--	--	--	--

Es erfolgten keine Freisprüche. Insgesamt lagen 29 Verurteilungen vor. Zwölf davon betrafen § 129a StGB in Form der mitgliedschaftlichen Betätigung.

Ein Urteil aus dem Jahr 1997 ist noch nicht rechtskräftig.

Jahr	Freiheitsstrafen unter 5 Jahren mit Bewährung	Freiheitsstrafen unter 5 Jahren ohne Bewährung	Freiheitsstrafen unter 10 Jahren	lebenslange Freiheitsstrafe
1996	3	--	--	--
1997	--	4	2	1*
1998	2	5	2	--
1999	1	3	--	--
2000	3	--	--	--

* nicht rechtskräftig.

7. a) In wie vielen Fällen wurden insgesamt Rechtsmittel eingelegt?

   b) Welche?

   c) Von wem (Staatsanwaltschaft/Verteidigung)?

   d) Jeweils mit welchem Erfolg?

In zwei Fällen wurde das Rechtsmittel der Revision seitens der Verteidigung eingelegt. Eine Revision wurde wieder zurückgenommen. Hinsichtlich der anderen steht die Entscheidung noch aus.

8. In wie vielen Fällen wurden Verteidiger von der Wahrnehmung der Verteidigung vom Gericht ausgeschlossen, und mit welcher Begründung?

Verteidigerausschlüsse erfolgten nicht.

9. a) In wie vielen Fällen wurden gemäß Frage 6 verurteilte Strafgefangene mit welchem Strafmaß insgesamt vorzeitig aus der Haft entlassen?

   b) Nach welchen Vorschriften bzw. aufgrund welchen Akts?

   c) Nach Verbüßung welcher Strafzeit?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Jahr	bedingt entlassen	§ 57 I StGB	§ 57 II StGB	§ 456 a StPO	§ 88 JGG
1997	4	1 verbüßt: 3 J. 5 M.	2 Halbstrafen-verbüßung	1 Halbstrafen-verbüßung	2
1998	4	1 verbüßt: 1 J. 10 M.	1 Halbstrafen-verbüßung	--	2 verbüßt: 2 bzw. 1 J .10 M.
1999	2	--	2 Halbstrafen-verbüßung	--	--

10. Welche materiellen Sachschäden, berufliche Schäden sind Betro fenen dieser Ermittlungsverfahren, gegen die im späteren Gang der Ermittlungen das V erfahren entweder eingestellt wurde oder die freigesprochen wurden, bei diesen Razzien, Observationen, Hausdurchsuchungen etc. entstanden?

Der Bundesregierung liegt keine Übersicht über Schäden im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren in dem nachgefragten Zeitraum 1996 bis 2000 vor

11. Wie lange werden die Daten der in diesen Ermittlungsverfahren erfassten Beschuldigten wo aufbewahrt?

Die Ermittlungsakten werden, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, nach den in der Aktenordnung enthaltenden Vorschriften behandelt, somit auch für die nach dem jeweiligen Verfahrensstand geltenden Fristen aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet oder dem Bundesarchiv in Koblenz zugeleitet.

II. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen I 1. bis 10., bezogen auf den Komplex Strafverfahren wegen „rechtsterroristischer“ und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Straftaten in den Jahren 1996 bis 2000 jeweils?

Wegen „rechtsextremistischer“ und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Straftaten waren beim Generalbundesanwalt insgesamt 3 V erfahren anhängig (1997, 1998, 1999).

Das 1997 eingeleitete Verfahren wegen des Verdachts eines Verbrechens nach § 129a StGB (Mitgliedschaft) richtete sich gegen Unbekannt. Es wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Das im Jahr 1998 geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer ausländischen V ereinigung i. S. d. § 129a StGB richtete sich gegen insgesamt 12 Personen. Zwei von ihnen waren zwischen 30 und 40 Jahren alt; bezüglich der übrigen sind hier keine Geburtsdaten bekannt. Bei vier der Beschuldigten wurden Durchsuchungen durchgeführt, tatrelevante Gegenstände wurden dabei nicht gefunden. Das Verfahren ist nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Das im Jahr 1999 eingeleitete Verfahren wegen des Verdachts des § 129a StGB (Mitgliedschaft) wurde gegen vier Personen geführt, von denen zwei zwischen 20 und 30 Jahren, die anderen zwischen 30 und 40 Jahren alt waren. Bei sämt-

lichen Beschuldigten fanden Durchsuchungen statt. Gefunden wurden unter anderem eine Bombenbauanleitung und verschiedene Chemikalien. Das Verfahren wurde an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben.

III. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen I und II, bezogen auf die an die Länder abgegebenen und dort fortgeführten Strafverfahren (ausdrücklich in Kenntnis und unter Berücksichtigung der nur teilweisen Rückmeldungen aus den Ländern!)?

Über den Ausgang der abgegebenen Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

IV. Wie lauten die Antworten zu den Fragen des Komplexes I, bezogen auf Verfahren gemäß § 129 StGB (kriminelle Vereinigung)

1. insgesamt,

2. politischen Inhalts, soweit nämlich in diesen durch die politischen Abteilungen der Staatsanwaltschaften bzw. durch den Generalbundesanwalt ermittelt und/oder vor einer Staatsschutzkammer verhandelt wurde?

Auf die nachstehenden Tabellen wird verwiesen.

Jahr	Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB	Unterstützungshandlungen	Abgabe an Landes-StA
1996	6	--	--
1997	3	--	--
1998	11	3	6
1999	36	11	10
2000	20	11	6

Der Rest der Fälle betraf mitgliedschaftliche Betätigung.

	Alter der Betroffenen			
Jahr	unter 20 Jahre	20 – 30 Jahre	31 – 40 Jahre	über 40 Jahre
1996	--	1	10	--
1997	--	--	3	--
1998	2	4	7	1
1999	--	9	17	10
2000	--	8	7	2

Bei 21 Personen war die Feststellung des Lebensalters nicht möglich.

Jahr	V-Leute	Telefonüberwachung	U-Haft (§ 112 II StGB) *	Einstellung wegen Unterstützungshandlungen	Einstellung der Ermittlungsverfahren
1996	--	2	--	--	6
1997	1	1	--	--	2
1998	--	4	2	1	2
1999	--	9	5	3	7
2000	--	8	--	3	3

* Die Dauer der Untersuchungshaft betrug in 5 Fällen zwischen 6 Monaten und 1 Jahr. In einem Fall dauerte sie über 1 Jahr an.

	Alter der Gefangenen			
Jahr	unter 20 Jahre	20 – 30 Jahre	31 – 40 Jahre	über 40 Jahre
1996	--	--	--	--
1997	--	2	2	--
1998	--	--	--	--
1999	--	1	2	--
2000	--	--	--	--

	Verurteilungen	
Jahr	Freiheitsstrafen mit Bewährung	Freiheitsstrafen ohne Bewährung
1996	--	--
1997	--	--
1998	--	2
1999	1	2
2000	--	--

Von den durch die Einstellung begünstigten namhaften Beschuldigten waren, soweit die genauen Personalien festgestellt werden konnten:				
Jahr	unter 20 Jahre	20 – 30 Jahre	31 – 40 Jahre	über 40 Jahre
1996	--	--	--	--
1997	--	--	--	--
1998	--	2	--	--
1999	--	1	2	3
2000	--	--	--	--

Jahr	Anklage nach § 129 StGB	rechtskräftige Urteile
1996		
1997		
1998	1	1
1999	5	3
2000		

Nur zeitige Freiheitsstrafen wurden verhängt, 1998 in beiden Fällen wegen des Verstoßes gegen §§ 129, 267 StGB und Vorschriften des Ausländergesetzes zu je einer Freiheitsstrafe unter 5 Jahren ohne Bewährung.

1999 erfolgte in zwei Fällen eine Verurteilung allein wegen des Verstoßes gegen § 129 StGB in Form der mitgliedschaftlichen Betätigung. In einem Fall wurden wegen des Verstoßes gegen §§ 129, 267 und Vorschriften des Ausländergesetzes jeweils drei Freiheitsstrafen unter 5 Jahren, davon 2 ohne Bewährung, verhängt.

In der Strafhaft bedingt entlassen wurden:

– 1998 beide Verurteilte gemäß § 57 Abs. 2 StGB nach der Verbüßung der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe.

– 1999 beide Verurteilte gemäß § 57 Abs. 2 StGB nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe entlassen.

V. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der zum Teil erheblichen materiellen und immateriellen beruflichen und öffentlichen Schäden bei den Betroffenen solcher Ermittlungsverfahren und dem hohen Anteil der mit Freispruch oder Einstellung beendeten Ermittlungen die Folgen dieser Strafparagrafen?

Hält die Bundesregierung bei den Ermittlungen nach § 129 und § 129a StGB den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für gewahrt?

Betroffene können nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) etwaige Ansprüche geltend machen.

Die Bundesregierung hält den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für gewahrt.

VI. Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen nach Ergänzung der bestehenden §§ 129 und 129a durch weitere Bestimmungen, evtl. im Zusammenhang mit ausländischen Vereinigungen oder im Zusammenhang mit der Angleichung des Strafrechts im Rahmen der EU?

Wenn ja, welche?

Gemäß Artikel 4 Unterabsatz 1 der Gemeinsamen Maßnahme vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 351 vom 29. Dezember 1998, S. 1), mit der die Empfehlung Nr. 17 des vom Europäischen Rat in Amsterdam im Juni 1997 gebilligten Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität umgesetzt wird, haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in ihrem

Hoheitsgebiet strafrechtlich geahndet werden kann, und zwar „unabhängig von dem Ort im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, an dem die V ereinigung ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt". Insoweit wird gerade die Umsetzung geprüft.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333